

JAHRGANG 13 • AUSGABE 25 • OKTOBER 2016

Liebe Leserin, lieber Leser,

nun liegt die bereits fünfundzwanzigste Ausgabe unseres Newsletters vor Ihnen. Wir feiern somit ein kleines Jubiläum und bedanken uns bei Ihnen als treue Leserinnen und Leser sowie bei den vielen Autorinnen und Autoren, die unseren kostenlosen Newsletter zu einem mittlerweile etablierten Informationsblatt in der Justizvollzugslandschaft gemacht haben. Auch dieses Mal haben wir wieder interessante Berichte für Sie zusammengestellt: Während in anderen Ländern seit vielen Jahren Restorative Justice-Verfahren auch im Kontext des Justizvollzuges gearbeitet wird, sind entsprechende Initiativen Deutschland in noch relativ neu. werden aber immer präsenter. In unserem ersten Artikel fasst Dr. Susann Prätor vom Kritionalen Forschungsbefunde für Sie zusammen und verweist auf die positiven Effekte für Täter und Opfer.

Professor Dr. Arthur Hartmann und Alexander Bähr von der Hochschule für Öffentliche Verwaltung in Bremen stellen in ihrem Kurzbericht das Projekt "Reducing Prison Population: advanced tools of justice in Europe" vor, das sich mit Haftvermeidung befasst und an dem sowohl Forschungseinrichtungen als auch NGOs aus sieben europäischen Länder teilnahmen. Sie stellen in ihrem Bericht fest, dass Haftvermeidungsmaßnahmen eine niedrigere Rückfallquote aufweisen.

Seit einiger Zeit steht die Arbeitslosenversicherung der Gefangenen im Focus der rechtlichen Diskussion. Michael Schäfersküpper und Nicole Birkholz von der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen

geben in ihrem Artikel einen kurzen Überblick über die Regelungen, die für den Vollzug relevant sind.

Für Inhaftierte ist ein Briefkontakt häufig die einzige Möglichkeit, eine Verbindung jenseits der Gefängnismauern zu haben. Für die Bewältigung des Haftalltags oder die Vorbereitung auf die Entlassung spielt der Kontakt eine große Rolle. "Tapetenwechsel" möchte das Schwarze Kreuz Schwierigkeiten des Kennenlernens und es weiteren Kontaktes minimieren. Junk erläutert dieses neue Projekt, das mit der JVA Schwalmstadt bereits konkret geplant ist.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Herzliche Grüße aus Celle sendet Ihnen

Michael Franke

INHALT

Wirkung von Täter-Opfer-	
Begegnungen im Straf-	1
volland	

Haftvermeidung 9

Vollzugsrecht: Gefangene

in der Sozialversicherung

21

Beziehungs:Weisen im Schwarzen Kreuz - Das Projekt

Projeкt "Tapetenwechsel"

Ankündigungen 24

Kontaktadressen 25

Was wissen wir über die Wirkung von Täter-Opfer-Begegnungen im Strafvollzug?

Ein Blick auf nationale und internationale Forschungsbefunde

von Susann Prätor

Das Thema Opferorientierung ist im niedersächsischen Justizvollzug aktuell präsenter denn je. Bezug nehmend auf die insbesondere aus Kanada und Neuseeland stammende Idee der Restorative Justice soll es mit Blick auf einen opferorientierten Strafvollzug vor

Weise nicht nur das Ein-

auch die Nachbarschaft

und ganze Straßenzüge,

die durch diesen Vorfall

in ihrem Sicherheitsge-

fühl beeinträchtigt sind

und letztlich die Kinder

des Täters, die im Falle

einer Inhaftierung nun

unverschuldet eine Tren-

nung von ihrem Elternteil

Die Maßnahmen, die na-

verschiedene

sondern

jeweils

erleben.

bruchsopfer,

allem darum gehen, berechtigte Bedürfnisse von Opfern wahrzunehmen und im Rahmen der Möglichkeiten auf diese einzugehen (Zehr, 2015, S. 20ff.). Ferner soll die Verantwortungsübernahme des Täters¹ gestärkt und die Interessen und Bedürfnisse der sozialen Gemeinschaft berücksichtigt werden. Als potentielle Opfer kommen dabei unmittelbare Opfer von Straftaten in Betracht, aber auch für das soziale Umfeld des Täters oder die Gesellschaft im weiteren Sinne kann eine Straftat negative Folgen mit sich bringen. Unter den Folgen eines Wohnungseinbruchs beispielsweise leiden auf

tional und international im Bereich der Opferorientierung im Vollzug existieren, sind vielfältig und reichen von intensiver Auseinandersetzung des Täters mit seiner Straftat und den Folgen im Rahmen von deliktorientierter Behandlung Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren bis hin zu ehrenamtlicher Tätigkeit von Gefangenen. Bisweilen wird darunter auch ein familienfreundlicher Vollzug gefasst, der entsprechend gestaltete Möglichkeiten der Begegnung von Tätern mit ihren Familien vorhält. Doch was bringen all diese Maßnahmen? Sind Opfer und/oder Täter nach solchen Maßnahmen zufriedener? Können Opfer besser mit den Folgen der Straftat umgehen? Werden Täter seltener rückfällig? Diese Fragen stehen im Fokus des



Dr. Susann Prätor Soziologin M. A. Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges - Kriminoloaischer Dienst

vorliegenden Artikels, wobei sich auf die Wirkung von Maßnahmen beschränkt werden soll, die Täter-Opfer-Begegnungen im Strafvollzug in den Blick genommen haben.²

Die Zahl der Studien, welche die Wirkung dieser Maßnahmen im Vollzug überprüfen, ist insgesamt eher übersichtlich (vgl. für einen Überblick Dhami, Mantle, & Fox, 2009). Dies liegt einerseits vermutlich an den (methodischen) Herausforderungen, die generell für Evaluationsstudien im Vollzug gelten (Guéridon, 2016), andererseits aber auch an Schwierigkeiten, die speziell mit dem Untersuchungsgegenstand zu tun



Der Kriminologische Dienst befindet sich in der Fuhsestraße 30 in Celle



haben (vgl. Dhami et al., 2009, S. 441f.). Das Fineiner geeigneten den Kontrollgruppe, die an der entsprechenden Maßnahme nicht teilgenommen hat, ist beispielsweise ein generelles Problem von Evaluationsstudien im Strafvollzug. Bestenfalls erfolgt eine Zuweisung zu Versuchs- und Kontrollgruppe zufällig, was im Hinblick auf die Evaluati-Täter-Opferon von Begegnungen eine besondere Herausforderung darstellen dürfte, da es in

der Regel gerade darum geht, dass sich Täter überhaupt und vor allem freiwillig auf solch eine Begegnung einlassen. Diese motivierten Personen dann einer Kontrollgruppe zuzuweisen, würde nicht nur die Täter, sondern ggf. auch das entsprechende Openttäuschen. Beschränkt man sich allerdings darauf, die Inhaftierten nicht zufällig zuzuweisen oder lediglich eine Vorher-Nachher-Messung bestimmter Verhaltensweisen oder Einstellungen (ohne Kontrollgruppe) durchzuführen, besteht die Gefahr von Verzerrungen durch Selektionseffekte, d.h. dass die ohnehin veränderungsbereiten Inhaftierten solchen Maßnahmen teilnehmen und damit das Auffinden einer Verhaltens-/Einstellungsänderung nicht (nur) auf die Maßnahme zurückgeführt werden kann. Hinzu kommt, dass die Fallzahlen bei derarti-

"Die Forschungsbefunde zu Maßnahmen, die Begegnungen von Tätern mit ihren direkten Opfern umfassen, verweisen insgesamt auf positive Effekte sowohl für Täter als auch für Opfer."

gen Maßnahmen insgesamt eher niedrig ausfallen, u.a. deshalb, weil die Bereitschaft bei Opfer und/oder Täter für eine Begegnung nicht immer vorhanden oder nicht möglich ist (z.B. bei Mord) oder weil es bei bestimmten Delikten keine unmittelbar beteiligten Opfer gibt (z.B. Drogenhandel).



Dies erklärt möglicherweise auch die Dominanz von qualitativen Studien, die – wenngleich sie oftmals tiefergehende Einblicke in ein bestimmtes Phänomen liefern – naturgemäß kaum belastbares Zahlenmaterial hervorbringen. Letztlich besteht eine Schwierigkeit noch darin, die Ziele bzw. Erfolgskriterien opferorientierter Maßnahmen vorab genau festzule-

gen. Ist eine Maßnahme – z.B. ein Täter-Opfer-Ausgleich – beispielsweise bereits dann erfolgreich, wenn es überhaupt zu einer Begegnung zwischen Täter und Opfer kommt, wenn beide Parteien zufrieden aus diesem Gespräch gehen oder erst dann, wenn das Rückfallrisiko des Täters durch dieses Zusammentreffen verringert wird?

Im Wesentlichen können Täter-Opfer-Begegnung-

en im Vollzug zwei Formen annehmen: ein Täter und sein unmittelbares Opfer treffen (ggf. unter Beteiligung des weiteren sozialen Umfeldes des Täters und/oder des Opfers) aufeinander oder aber es findet eine Begegnung von Tätern und Opfern nicht der gleichen Straftat statt. Hierbei handelt es sich im Unterschied zum Zusammentreffen von Täter und direktem Opfer meist um größere Gruppen, d.h. mehrere Täter kommen mit mehreren Opfern (nicht dergleichen Straftat) zusammen.

Die Forschungsbefunde zu Maßnahmen, die Begegnungen von Tätern mit ihren direkten Opfern umfassen, verweisen insgesamt auf positive Effekte sowohl für Täter als auch für Opfer. Sherman et al. (2015) hat hierzu eine Metaanalyse mit Blick auf sogenannte





Restorative Justice Konferenzen (nicht allein begrenzt auf den Strafvollzug) durchgeführt. diesen Konferenzen nehmen neben Tätern und unmittelbaren Opfern auch (vom Opfer benann-Familienangehörige te) und Mitglieder der Gemeinde teil und setzen sich mit der Straftat auseinander. Die in der Beerarbeiteten gegnung Vereinbarungen werden anschließend schriftlich festgehalten. Über alle Studien hinweg kann eine

positive, d.h. das Rückfallrisiko verringernde Wirkung dieser Konferenzen festgestellt werden (Sherman et al., 2015, S. 11). Eine Studie im Rahmen dieser Metaanalyse betrachtet explizit die Wirkung dieser Konferenzen im Gefängniskontext (Shapland et al., 2008). Für wegen Körperverletzung verurteilte und inhaftierte Täter, die einer Auseinandersetzung dem Opfer und einer zufälligen Zuweisung zu

Versuchs- und Kontrollgruppe zugestimmt hatten (N=103), wurden Rückfallraten innerhalb eines Zwei-Jahres-Zeitraums nach Entlassung analysiert. Dabei zeigt sich, dass Täter mit Teilnahme an diesen Restorative Justice Konferenzen seltener rückfällig werden (34,6 % vs. 38,1 %), wobei dieser Unterschied statistisch nicht signifikant ist. Weiterführende Analysen (nicht allein bezogen auf Gefängniskontext)

"Weiterführende Analysen (nicht allein bezogen auf den Gefängniskontext) zeigen jedoch, dass Opfer nach Teilnahme an Restorative Justice Konferenzen gegenüber herkömmlichen Verfahren eine geringere Kriminalitätsfurcht, ein geringeres Rachebedürfnis und schließlich weniger Anzeichen eines Posttraumatischen Belastungssyndroms aufweisen."

zeigen jedoch, dass Opfer nach Teilnahme an Restorative Justice Konferenzen gegenüber herkömmlichen Verfahren eine geringere Kriminalitätsfurcht, ein geringeres Rachebedürfnis und schließlich weniger Anzeichen eines Posttraumatischen Belastungssyndroms aufweisen (Strang, Sherman, Mayo-



Wilson, Woods, & Ariel, 2013, S. 33ff.). Damit

übereinstimmend ergeben Befragungen von Tätern (schwerer Gewalttaten) und Opfern in amerikanischen zwei Gefängnissen (Texas und Ohio), dass die Begegnung im Rahmen einer Mediation im Gefängnis bei 87 % der Täter und 60 % der Opfer zu persönlichem

Wachstum und Heilung geführt hat (Umbreit, Vos, Coates, & Armour, 2006, S. 43). Mehr als die Hälfte der involvierten Opfer bzw. deren Angehörige geben zudem an, dass sich durch die Mediation die Gefühle gegenüber dem Täter in positiver Hinsicht gewandelt haben. Insgesamt konnten allerdings nur 20 Opfer und 39 Täter befragt werden.

In Deutschland umfassen

direkte Begegnungen zwischen Tätern und Opfern bislang vor allem den Täter-Opfer-Ausgleich. Entsprechende Pilotprojekte mit systematischer Dokumentation der entsprechenden Fälle finden sich für Bremen (Hartmann, Haas, Steengrafe, & Steudel, 2012), Bayern und Baden-Württemberg (Kaspar & Mayer, 2015).3 Aus diesen Projekten, die neben einer zahlen-

mäßigen Dokumentation qualitative Interviews mit Opfern beinhalteten, lassen sich folgende Erkenntnisse zusammenfassen. Für Täter-Opfereinen Ausgleich im Strafvollzug kommen prinzipiell schwerer auch Täter Straftaten in Betracht, so dass nicht vorab bereits Einschränkungen Hinblick auf bestimmte Delikte gemacht werden sollten (Kaspar & Mayer,

Führungskademie Newsletter Nr. 25 Seite 4



2015, S. 266). In allen drei Bundesländern wurden für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs externe Anbieter herangezogen. Es ist davon auszugehen, dass durch den Einbezug externer Vereine Neutralität/Objektivität im Rahmen des Ausgleichsverfahrens am besten gewahrt werden kann. Auch wenn es (zumeist auf Grund fehlender Bereitschaft auf Opfer- oder Täterseite) nicht zu direkten Begegnungen zwischen Täter und Opfer kommt, können indirekte Formen der Mediation (in Form einer Kommunikation vermittelt über den Mediator oder durch Verwendung Videobotschaften) hilfreich für Täter und/oder Opfer sein (Hartmann, Haas. Steengrafe, & Steudel, 2012, S. 33). Der Vollzug sollte insofern eine

gewisse Flexibilität aufweisen, was den Einbezug von Dritten bzw. indirekte oder alternative Formen der Mediation betrifft. Es empfiehlt sich zudem eine intensive Vorbereitung sowohl auf Täter- als auch auf Opferseite vor Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs (Hartmann, Haas, Steengrafe, Geyer, et al., 2012, S. 260). So belegt beispielsweise eine Studie

"Der Vollzug sollte insofern eine gewisse Flexibilität aufweisen, was den Einbezug von Dritten bzw. indirekte oder alternative Formen der Mediation betrifft."

von Stamatakis und Vandeviver (2013), dass die Bereitschaft zur Teilnahme an Restorative Justice - Maßnahmen umso größer ausfällt, wenn Gefangene vorher an einem Programm teilgenommen haben, in dem sie sich intensiv mit den Folgen ihrer Straftat für das Opfer auseinandergesetzt haben. Vor dem Hinter-



grund der Erfahrungen in diesen Bundesländern ist zudem davon auszugehen, dass der Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug zahlenmäßig

auch zukünftig eine eher untergeordnete Rolle spielen wird. In einem Zwei-Jahreszeitraum liegen die Zahlen der zu einem Täter-Opfer-Ausgleich bereiten Täter in allen Bundesländern im zweistelligen Be-Neben reich. einer grundsätzlich geringen Bereitschaft der Täter ist dies u.a. auch an

Einschränkungen zurückzuführen, die hinsichtlich der Täterauswahl vorgenommen wurden (z.B. Ausschluss von schwersten Gewaltstraftaten, keine Täter mit mangelnden Deutschkenntnissen etc.). Das endgültige Zustandekommen Täter-Opfer-Ausgleichs scheitert oftmals aber auch an der fehlenden Bereitschaft der Opfer zu einem solchen Verfahren, was natürlich zu respektieren ist (Kaspar & Ma-

yer, 2015, S. 266).

Eine recht umfängliche Studie zur Wirkung der Begegnung zwischen Tätern und stellvertretenden Opfern (also Tätern und Opfern nicht der gleichen Straftat) liegt von Feasey & Williams (2009) vor, die das international weit verbreitete "Sycamore Tree Programm" für Großbritannien evaluiert haben. Im Rahmen dieses Programms erfolgt in mehreren Sitzungen eine

Auseinandersetzung mit den Prinzipien der Restorative Justice, mit den Konsequenzen der Tat für die Opfer, die Familie und die Gesellschaft und schließlich eine Begegnung mit Opfern, die über die ihre Erlebnisse erzählen. Durch eine schriftliche Befragung der Täter vor und nach der Maßnahme (N=5007) konnte gezeigt werden, dass eine signifikante Verbesserung in allen erfragten

"Das endgültige Zustandekommen eines Täter-Opfer-Ausgleichs scheitert oftmals aber auch an der fehlenden Bereitschaft der Opfer zu einem solchen Verfahren,..."



Bereichen festzustellen ist (z.B. Kriminalitätseinstellungen, Einschätzung zukünftiger Kriminalität, Opferempathie, Wahrnehmung eigener Probleme). Diese positiven Veränderungen lassen sich für beide Geschlechter, verschiedene Altersgruppen und unterschiedlich schwere Straftaten belegen, wobei keine weiteren Einflussfaktoren einbezogen wurden, die für die Einstellungsänderung

verantwortlich sein können. Leider aibt es in dieser Studie auch keine Kontrollgruppe, was zu den o.g. Einschränkungen führen kann. Im Rahmen einer (unveröffentlichten) Masterarbeit konnte gezeigt werden, dass die Rückfallrate von 62 Sycamore Tree-Teilnehmern Jahr nach Entlassung gegenüber der landesweiten Rückfallrate in Großbritannien (32,3 %

vs. 46,2 %) geringer ausfällt (http://www.prisonfellow ship-rj.ch/what-is-theimpact-of-stp.html). lm Rahmen des ähnlich angelegten "Bridges-tolife" - Programms ermitteln Armour et al. (2005) den Bundesstaat Texas (USA) ebenfalls eine geringere Rückfallrate (12,4 %) von Teilnehmern (N=1021) an dem Programm gegenüber der Rückfallrate in

"..., dass Opfer das Zusammentreffen mit Tätern als positiv und hilfreich für die Bewältigung der Straftat und der damit einhergehenden Ängste wahrnehmen."

Texas insgesamt (31,4%) bzw. landesweit (67,5%). Um eine Erklärung für die geringen Rückfallraten der Teilnehmer zu erhalten, wurden ergänzend qualitative Interviews durchgeführt. In diesen beschreiben die Täter, dass sie durch das Programm die Folgen ihrer Straftat für das Opfer besser erkannt haben,

eher Verantwortung für ihre Tat übernehmen und ein stärkeres Bedürfnis haben, etwas für das Opfer zu tun. Im deutschsprachigen Raum zeigt Lummer (2015) auf Basis eines Modellprojektes in Schleswig-Holstein, dass Opfer das Zusammentreffen mit Tätern als positiv und hilfreich

für die Bewältigung der Straftat und der damit einhergehenden Ängste wahrnehmen.⁴ Begleitend zu den Opferempathietrainings für die Täter, in denen es um die Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat und den Möglichkeiten der Wiedergutmachung ging, fanden Straftat-Dialoggruppen statt, in

denen Opfer und Täter aufeinander trafen. Nach dem Programm äußerten drei von 36 Gefangenen den Wunsch nach einem Täter-Opfer-Ausgleich, der allerdings nur in einem Fall realisiert werden konnte. Ein ähnliches Projekt, das Täter und Opfer nicht dergleichen Straftat zusammenbringen will, wird derzeit im Seehaus Leonberg e.V., einer Einrichtung des Jugendstrafvollzuges in freien Formen, erprobt.

Eine Evaluation des Projektes ist bislang allerdings nicht geplant.

Zusammenfassend lässt sich im Hinblick auf die Wirkung von Täter-Opfer-Begegnungen im Vollzug festhalten, dass - trotz diverser methodischer Mängel und eingeschränkter Übertragbarkeit der vorliegenden Studien - diese insgesamt positive (wenngleich moderate) Wirkungen sowohl für die Täter als auch die Opfer zeigen. Anhand der Forschungsarbeiten wird deutlich, dass es im Hinblick auf opferorientierte Maßnahmen im Vollzug nicht nur um die Frage einer Reduktion des Rückfallrisikos gehen kann, sondern weitere bzw. auch andere Ziele in den Blick genommen werden sollten. So ist möglicherweise bereits dann von einem Erfolg bzw. einer positiven Wirkung auszugehen, wenn die





Maßnahme dazu beiträgt, dass ein Opfer weniger Abneigung gegenüber dem Täter empfindet, dass ein Opfer durch die Äußerung seiner Gedanken und Gefühle gegenüber dem Täter die Tat besser verarbeiten kann oder aber, dass ein Täter ein besseres Verständnis für die Folgen seiner Taten zu entwickeln beginnt. Das Beispiel Belgien, in denen Opfer ein Recht auf ein Gespräch mit dem

Täter haben, belegt hier eindrücklich, dass selbst bei schwersten Straftaten und ggf. anfänglich leugnenden Tätern eine Begegnung von den Opfern als hilfreich empfunden werden kann (Buntinx, 2015). Opferorientierung im Justizvollzug bedeutet deshalb in gewisser Hinsicht auch, dem Opfer die Entscheidung für eine Begegnung mit dem Täter zu überlassen und eine solche Entscheidung nicht bereits vorab (z.B. durch Ausschluss bestimmter Straftaten zur Vermeidung einer Re-Traumatisierung) zu treffen.

Literatur:

Armour, M. P., Sage, J., Rubin, A., & Windsor, L. C. (2005). Bridges to life: Evaluation of an in"Opferorientierung im Justizvollzug bedeutet deshalb in gewisser Hinsicht auch, dem Opfer die Entscheidung für eine Begegnung mit dem Täter zu überlassen und eine solche Entscheidung nicht bereits vorab zu treffen."

prison restorative justice intervention. Medicine and Law, 24, 831-851.

Buntinx, K. (2015). Belgium: A murder case. In R. Lummer, O. Hagemann, & S. Reis (Eds.), Restorative Justice at post-sentencing level in Europe (pp. 106-108). Kiel. Abrufbar unter: https://www.fh-kiel.de/fileadmin/data/sug

/pdf-Dokument/Hagemann-/Book_ Final_-without_-coverpag

e.pdf [13.10.2015].

Coyle, A. (2002). "We don't waste prisoners' time and we don't waste bicycles". The impact of restorative work in prisons. Abrufbar unter: http://www.prisonstudies

.org/sites-/default/files-/r esources/downloads/res torative_justice_1.pdf [01.11.2015].

Dhami, M. K., Mantle, G., & Fox, D. (2009). Restorative justice in prisons. Contemporary Justice Review, 12(4), 433-448.

Feasey, S., & Williams, P. (2009). An evaluation of the Sycamore Tree

programme based on an analysis of crime pics II data. Sheffield: Sheffield Hallam University. Abrufbar unter: http://shura.shu.ac.uk/10 00/1/fulltext.pdf [18.09.2015].

Guéridon, M. (2016). Ist eine Evaluation der Wirksamkeit von Sozialtherapie überhaupt möglich? Rechtspsychologie, 2(3), 285-309.

Hartmann, A., Haas, M., Steengrafe, F., Geyer, J., Steudel, T., & Kurucay, P. (2012). Prison mediation in Germany. In B. Tünde, B. Fellegi, & S. Windt (Eds.), Responsibility-taking, relationship-building and restoration in prison. Mediation and restorative justice in prison settings. Budapest: AduPrint. Abrufbar unter:

http://www.foresee.hu/u ploads/tx_abdownloads/ fi-

les-/MEREPS_Final-Pu blication_EN.pdf [18.10.2015]. Hartmann, A., Haas, M., Steengrafe, F., & Steudel, T. (2012). TOA im Strafvollzug - Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. TOA-Infodienst, 44, 26-33.

Kaspar, J., & Mayer, S. (2015). Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug - Grundlagen und praktische Erfahrungen aus Modellprojekten. Forum Strafvollzug, 4, 261-266.

Lummer, R. (2015). Schleswig-Holstein pilot



project. In R. Lummer, O. Hagemann, & S. Reis (Eds.), Restorative Justice at post-sentencing level in Europe. Kiel. Abrufbar unter: https://www.fh-kiel.de/-fileadmin/data/sug/pdf-Dokumment/Hagemann/Book_Final_without_coverpage.pdf [13.10.2015].

Markson, L., Lösel, F., Souza, K., & Lanskey, C. (2015). Male prisoners' family relationships and resilience in resettlement. Criminology & Criminal Justice, 15, 423-441.

Shapland, J., Atkinson, A., Atkinson, H., Dignan, J., Edwards, L., Hibbert, J., . . . Sorsby, A. (2008). Does restorative justice affect reconviction? The fourth report from the evaluation of three schemes: Ministry

of Justice Series 10/08. Abrufbar unter: www.justice.gov.uk/-pub lications/research.htm [15.10.2015].

Sherman, L. W., Strang, H., Mayo-Wilson, E., Woods, D., & Ariel, B. (2015). Are restorative justice conferences effective in reducing repeat offending? Findings from a Campbell systematic review. Journal of Quantitative Cri-

minology, 31, 1-24.

Stamatakis, N., & Vandeviver, C. (2013). Restorative justice in Belgian prisons: The results of an empirical research. Crime, Law and Social Change, 59, 79-111.

Strang, H., Sherman, L., W., Mayo-Wilson, E., Woods, D., & Ariel, B. (2013). Restorative Justice Conferencing (RJC) using face-to-face meetings of offenders and victims: Effects on offender recidivism and victim satisfaction. A systematic review. Campbell Systematic Reviews, 9.

Suhling, S., & Endres, J. (2016). Deliktorientierung in der Behandlung von Straftätern: Bestandaufnahme und Kritik.

Rechtspsychologie, 2(3), 345-371.

Umbreit, M. S., Vos, B., Coates, R. B., & Armour, M. P. (2006). Victims of severe violence in mediated dialogue with offender: The impact of the first multisite study in the U.S. International Review of Victimology, 13, 27-48.

Zehr, H. (2015). The

Little Book of Restorative Justice. New York: Good Books.

Fußnoten

¹ Aus Gründen der einfacheren Darstellung wird im Folgenden meist die männliche Form verwendet, obwohl in diesen Fällen regelmäßig sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint sind.

² Für die anderen Bereiche soll an dieser Stelle nur auf entsprechende

Literatur verwiesen werden: Zur Wirksamkeit deliktorientierter Behandlung vgl. Suhling & Endres (2016), für Befunde zur Bewertung ehrenamtlicher Arbeit von Gefangenen val. z.B. Coyle (2002), für die Bedeutung des Erhalts familiärer Beziehungen in Haft für die Legalbewährung siehe Markson, Lösel, Souza & Lanskey (2015).

³ In anderen Bundesländern (z.B. Nordrhein-

Westfalen) wurde der Täter-Opfer-Ausgleich Maßnahmen der Opferorientierung im Vollzug ebenfalls implementiert. Allerdings findet sich hierzu keine veröffentlichte Dokumentation über Zahl und Bearbeitung der Fälle.

⁴ Allerdings konnten nur fünf Opfer gefunden werden, die zu einer Begegnung mit dem Täter bereit waren.

Kontakt:

Dr. Susann Prätor

E-Mail

susann.praetor@justiz.niedersachs en.de

Telefon

0 51 41 / 59 39 - 401



Kurzbericht zum Projekt: "Reducing Prison Population: Advanced tools of justice in Europe"1

von Alexander Bähr und Arthur Hartmann

Wozu Haftvermeidung? Was sind Argumente die für Haftvermeidung sprechen? Was zeichnet gute Haftvermeidungsmaßnahmen aus? Wie sollten Haftvermeidungsmaßnahmen implementiert werden? Dies sind, wenn auch stark verkürzt, einige der zentralen Fragen, die im Rahmen des For-

schungsprojektes "Reducing Prison Population: advanced tools of justice in Europe"2 beantwortet werden sollten. Das Projekt wurde im Rahmen des Criminal Justice Programm der Europäischen Union im Zeitraum von 2014 bis 2016 finanziell gefördert. An dem Projekt beteiligten sich sowohl

und

Forschungseinrichtungen als auch NGOs aus Italien, Bulgarien, Lettland, Großbritannien, Rumänien, Frankreich und Deutschland, wobei die Beteiligung "International Society for Criminology" besonders erwähnenswert scheint. Projektantragssteller die war "Associazione Comunità

Papa Giovanni XXIII"3, keit, der Unterstützung bei der es sich um eine Behinderten von international tätige Orgaschließlich auch im Genisation handelt, die unbiet der Haftvermeidung. ter anderem einen Sonderberaterstatus im Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen innehat und sich auf unterschiedlichen Gebieten für setzt. Aktiv ist die Organi-

Die Auseinandersetzung der Organisation mit dem Themenfeld Haft bzw. deren Vermeidung ist mit Blick auf einigen Statistiken nachvollziehbar. So kamen nach Darstellung des "Institute for Criminal Policy Research"4 in Italien im Jahr 2010 auf 100.000 Einwohner ins-

gesamt 112 Inhaftierte. Anschließend sank die Zahl im Jahr 2012 auf 110 und im Jahr 2014 auf 88. Im August 2016 stieg die Zahl zuletzt leicht auf 89 an. Bezogen auf das Jahr 2016 liegt Italien damit beispielsweise über den Gefangenenraten von Kroatien (81), Deutschland (78), Norwegen (70) und Schweden (53). Jedoch weisen exempla-



Prof. Dr. Arthur Hartmann (I.) Leiter des Instituts für Polizei- und Sicherheitsforschung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung in Bremen

und Alexander Bähr (r.) ehemaliger Mitarbeiter der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

risch Schottland (141) und Rumänien (142)deutlich höhere Gefangenenraten auf. Entscheidender für das Forschungsinteresse des Antragsstellers ist jedoch die Gefängnisbelegung. In Italien lag sie im Jahr 2016 bei 109,3 % und weist auf die dortig noch immer bestehende **Problematik** überfüllter

Gemeinwohl

sation exemplarisch in

der Prävention von Pros-

titution und Obdachlosig-

das

Justizvollzugsanstalten hin. Gleichwohl hat sich die Situation in den letzten Jahren gebessert. Nach Darstellung European Prison Observatory wiesen die italienischen Justizvollzugsanstalten im Jahr 2012 eine Kapazität von 47.040 Haftplätzen auf. Auf die 47.040 Haftplätze kamen jedoch 65.701 Inhaftierte.



Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung in Bremen



Die Justizvollzugsanstalten waren zu ca. 140 % ausgelastet. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kritisierte diese Überbelegung und stellte fest, dass Italien die Grundrechte von Inhaftierten verletzt und sprach eine Sanktion gegen Italien aus.⁵

In diesem Kontext entstand die Projektidee eines länderübergreifen-

den Informationsaustausches über innovative und erfolgsversprechende Haftvermeidungsmaßnahmen und zwar sowohl bezogen Untersuchungshaft auch auf Freiheitsstrafen, wobei der Jugendstrafvollzug unberücksichtigt blieb. Als Projektergebnisse sollten ein Schulungspaket sowie ein Leitfaden rund Themenfeld um das

Haftvermeidung entstehen.

Zunächst wurde hierzu allen beteiligten Ländern eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt, wobei sich diese in zwei Teilbereiche untergliedern lässt. Der erste Teilbereich zielte auf die Rechtsgrundlagen von Haftvermeidungsmaßnahmen ab, während im zweiten "Bezogen auf die Frage nach den Hauptargumenten für Haftvermeidungsmaßnahmen fanden sich in vielen Ländern Übereinstimmungen."

Teilbereich die folgenden exemplarischen Fragestellungen behandelt wurden:

- Welche soziodemographischen Profile weisen Inhaftierte auf?
- Welches sind aus politischer, sozialer, philosophischer sowie ökonomischer Perspektive Hauptargumente für die Entwicklung und Implementierung

von Haftvermeidungsmaßnahmen?

- 3. Inwiefern wird die Opferperspektive bei der Entwicklung und Implementierung von Haftvermeidungsmaßnahmen berücksichtigt?
- 4. Welche Rolle spielt die Zivilgesellschaft im Diskurs über Haftvermeidungsmaßnah men?
- 5. Werden Kosten-Nutzen-Analysen als Argument für die Implementierung von Haftvermeidungsmaßnahmen genutzt?
- 6. Inwiefern werden bestimmte Gruppen wie beispielsweise Ausländer oder psychisch Kranke speziell berücksichtigt?

Die Ergebnisse der Literaturrecherche flossen in

einem ..Transnational Literature Report"6 zusammen der auch einen Ländervergleich beinhaltet. Stark verkürzt geht aus dieser hervor, dass zwar in allen beteiligten Haftvermei-Ländern dungsmaßnahmen fügbar sind, sich jedoch deren Anzahl und die jeweiligen Rahmenbedingungen, unter denen sie eingesetzt werden können, deutlich voneinander unterscheiden. Es entstand der Eindruck einer eher isolierten Entwicklung von Haftvermeidungsmaßnahmen, in der die Maßnahmen aus anderen Ländern eher wenig Berücksichtigung finden. Bezogen auf die Frage nach den Hauptargumenten für Haftvermeidungsmaßnahmen fanden sich in vielen Ländern Übereinstimmungen. Zu

ihnen zählen:

- Haftvermeidungsmaßnahmen sind ein sinnvoller Umgang mit Kriminalität. Sie verhindern negative Effekte, die mit einer Inhaftierung verbunden sind und ermöglichen eine bessere Resozialisierung und Rehabilitierung.
- Haftvermeidungsmaßnahmen weisen nied-

Führungsakademie Newsletter Nr. 25 Seite 10

rigere Rückfallquoten auf. Gleichwohl ist auf mögliche Selektionseffekte – welche Personen kommen für Haftvermeidungsmaßnahm en in Frage - hinzuweisen.

 Haftvermeidungsmaßnahmen sind günstiger als Untersuchungshaft bzw. Freiheitsstrafen.

Andererseits wurden auch Gegenargumente

identifiziert. Sie lauten auszugsweise wie folgt:

- Ungenügende institutionelle und personelle Ressourcen zur Unterstützung und Beaufsichtigung von Straftätern.
- Negative öffentliche Wahrnehmung von Haftvermeidungsmaßnahmen.
- Die Frage nach der Auswahl der im Ein-

zelfall vermutlich besten Haftvermeidungsmaßnahme ist ungeklärt.

Basierend auf den Ergebnissen der Literaturauswertung entstand ein Interviewleitfaden, der sich insbesondere an politisch Verantwortliche, Richter, Anwälte, Vertreterinnen und Vertretern von Strafverfolgungsbehörden, Justizvollzugsanstalten und Bewäh-

"Haftvermeidungsmaßnahmen weisen niedrigere Rückfallquoten auf. Gleichwohl ist auf mögliche Selektionseffekte – welche Personen kommen für Haftvermeidungsmaßnahmen in Frage - hinzuweisen."

rungshilfeeinrichtungen sowie NGOs richtete und die folgenden fünf Fragenkomplexe abdeckt:

- 1. Welche Haftvermeidungsmaßnahmen sind bekannt und werden genutzt?
- 2. Welche Stärken und Schwächen weisen Haftvermeidungsmaßnahmen auf?
- 3. Welches sind die "Schlüsselpersonen"

HfÖ/

hinsichtlich der Implementierung und Anwendung von Haftvermeidungsmaßnahme n und auf welche Zielgruppen stellen diese üblicherweise ab?

 Welches sind die (erforderlichen) Rahmenbedingungen hinsichtlich der Anwendung von Haftvermeidungsmaßnahmen?

5. Welche Merkmale zeichnen vorbildliche Haftvermeidungsmaß-nahmen aus?

Aus der vergleichenden Analyse⁷ der durchgeführten Interviews gehen exemplarisch folgende Voraussetzungen für die Implementierung von Haftvermeidungsmaßnahmen hervor:

- Qualifiziertes Personal sowie gute finanzielle Rahmenbedingungen für Anbieter/innen von Haftvermeidungsmaßnahmen.
- 2. Gute Rahmenbedingungen für Akteure, die für die Implementierung von Haftvermeidungsmaßnahmen relevant sind, exemplarisch sei die Bewährungshilfe genannt.
- Eine enge Einbindung von NGOs, der Zivilgesellschaft und der jeweils relevanten Gemeinde.
- Eine gute institutionenübergreifende Koordination von Haftvermeidungsmaßnahmen.
- Verlässliche Umsetzung von Haftvermeidungsmaßnahmen.
- 6. Berücksichtigung der

Opfer bzw. der Opferperspektive.

Neben diesen Voraussetzungen wurden von den Interviewten auch Hindernisse genannt. So fehlt in einigen der betrachteten Länder der politische Wille zur Unterstützung von Haftvermeidungsmaßnahmen. Begünstigt wird diese Haltung vermutlich durch das von einigen

Kongressempfehlung:
"So wollte ich eigentlich
nicht sterben - Suizide
und Suizidalität von
Flüchtlingen und
Gefangenen"
vom 9. bis 11. November 2016 in Dresden
Infos unter
http://www.bagsuizidpraevention.de/
kongress-2016/



Medien negativ gezeichnete Bild solcher Maßnahmen. Zudem besteht ein Mangel an Wirkungsevaluationen, beispielsweise auch mit Blick auf mögliche Selektionsprozesse, die zu hohen Erfüllungsquoten von Haftvermeidungsmaßnahmen und im Vergleich zu Freiheitsstrafen niedrigeren Rückfallquoten beitragen (können). Dieser Bedarf an - methodisch sicherlich sehr anspruchsvollen - Wirkungsevaluationen wurde auch im Kontext der Frage nach Merkmalen von guten Haftvermeidungsmaßnahmen deutlich. Haftvermeidungsmaßnahmen müssen evidenzbasiert sein und, vergleichbar mit dem "Offender Assessment System"⁸, die Werte, Bedarfe aber auch Risiken der begutachteten Personen be-

rücksichtigen. Hieraus geht die Notwendigkeit der genauen einzelfallbezogene Begutachtung des oder der Beschuldigten bzw. des oder der Verurteilten hervor, damit die jeweils passgenaue Haftvermeidungsmaßnahme identifiziert genutzt werden und kann.

Jeder Projektpartner hat zudem maximal 10 Haftvermeidungsmaßnahme "Zudem besteht ein Mangel an Wirkungsevaluationen, beispielsweise auch mit Blick auf mögliche Selektionsprozesse, die zu hohen Erfüllungsquoten von Haftvermeidungsmaßnahmen und im Vergleich zu Freiheitsstrafen niedrigeren Rückfallquoten beitragen (können)."

n erhoben, von denen drei einer umfassenden Fallstudie⁹ unterzogen wurden. Aus den Fallstudien gehen die zentralen Merkmale und Aktivitäten sowie die Prozessabläufe der Haftvermeidungsmaßnahmen hervor. Weiterhin wird auf das eingebundene Personal und die angewandten Methoden eingegangen.

Aus den im Kontext des

Projektes erlangten Er-



kenntnissen sind ein Leitfaden und ein Schulungspaket entstanden, in dem die zentralen Ergebnisse und Handlungsempfehlungen festgehalten sind. Die Projektergebnisse wurden am 19.04.2016 in Brüssel unter anderem Vertretern des Europaparlamentes vorgestellt. Zusätzlich fanden auf Landesebene nationale Seminare statt, um die Projektergebnisse einem breiteren Publikum vorzustellen.

Der entwickelte Leitfaden10 stellt darauf ab, interessierte Personen (-gruppen) näher über das Thema Haftvermeidung zu informieren, beispielsweise über theoretische Grundlagen, rechtlichen Rahmenbedingungen sowie aktuellen Entwicklungen. Dadurch soll Verständnis über Haftvermeidungsmaßnahmen und somit die Akzeptanz sowie die An-

wendung eben dieser verbessert bzw. intensiviert werden. Im letzten Abschnitt des Leitfadens sind diverse Handlungsempfehlungen für vier Bereiche "Wissenstransfer", "Rahmenbedingungen", "Good-Practice hinsichtlich der Entwicklung und Implementierung von Haftvermeidungsmaßnahmen" und "Rechts- und Justizwesen" enthalten. Auch

Schulungspaket¹¹ das dem dient Wissenstransfer, es ist somit eher als eine Informationsbroschüre zu verstehen. Es enthält in Abgrenzung zum Leitfaden Statistiken über die Gefangenenpopulation den beteiligten Ländern und behandelt die rechtlichen Rahmenbedingungen von Haftvermeidungsmaßnahmen. Erfolgsversprechende An-

"Aus den im Kontext des Projektes erlangten Erkenntnissen sind ein Leitfaden und ein Schulungspaket entstanden, in dem die zentralen Ergebnisse und Handlungsempfehlungen festgehalten sind."



sätze und Kriterien sowie Gelingensbedingungen Haftvermeidungsvon maßnahmen, auch in Abgrenzung zum Justizvollzug, werden ebenso wie Argumente und relevante Stakeholder genannt und vorgestellt. Zudem werden im Schulungspaket einige Good-Practice-Haftvermeidungsmaßnahmen präsentiert und auf den Umgang mit "speziellen"

Gruppen, hierzu zählen psychisch Kranke, Ausländer und Mütter mit Kindern, eingegangen. Abschließend werden die folgenden, an dieser Stelle verkürzten, Handlungsempfehlungen ausgesprochen:

- Frühzeitige Nutzung von Präventionsmaßnahmen.
- 2.Spezielle und bedarfsgerechte Berücksichti-

- gung bzw. Behandlung von spezifischen Populationen, beispielsweise psychisch Kranken oder Lernbehinderten.
- 3.Fokussierung auf Rehabilitation und Förderung bzw. Anwendung multidisziplinärer Ansätze, in denen die Individualität der Klienten ausreichend Berücksichtigung findet.
- 4. Haftvermeidungsmaß-

"Größere Überschneidungen gibt es jedoch hinsichtlich der Argumente für Haftvermeidungsmaßnahmen , den erforderlichen Rahmenbedingungen sowie erfolgsversprechenden Ansätzen."

nahmen müssen Bildungs-, Trainings- und Arbeitselemente aufweisen und allgemein Selbstständigkeit die ihrer Klienten fördern. Es sollten Netzwerke mit Arbeitgebern aufgebaut werden, damit eine Integration in den Arbeitsmarkt erfolgen kann.

Das soziale Umfeld, z.
 B. Familie und der Kli-

enten, aber auch die Zivilgesellschaft sollten möglichst einbezogen bzw. berücksichtigt werden.

- Opfer bzw. die Opferperspektive sollte berücksichtigt werden.
- Der Austausch zwischen der Strafjustiz und NGOs ist auszubauen.

Aus Platzgründen kön-

nen an dieser Stelle alle nicht Projektergebnisse vorgestellt werden.¹² Über die Projekthomepage lassen sich alle Dokumente bezie-Abschließend ist festzuhalten, dass sich die verschiedenen Haftvermeidungsmaßnahme n und Rahmenbedingungen in den teilnehmenden Ländern teilweise deutlich voneinander unterscheiden. Größere

Überschneidungen aibt es jedoch hinsichtlich der Argumente für Haftvermeidungsmaßnahmen, den erforderlichen Rahmenbedingungen sowie erfolgsversprechenden Ansätzen. Gleichwohl gibt es auch Aspekte die zukünftig näher zu untersuchen bzw. intensiver zu berücksichtigen sind. Exemplarisch der sei Mangel an externen (Wirkungs-)Evaluationen

Strafvollzuges im Sinne von Längsschnittstudien – auch mit Blick auf Selektionsprozessen - genannt. Der offene Austausch über die Möglichkeiten, aber auch über die Grenzen Haftvermeidungsmaßnahmen sollte weiter gepflegt und intensiviert werden. Das Projekt "Reducing Prison Population: advanced tools of justice in Euro-

pe" zeigte hierzu, dass beteiligten Länder die der theoretischen Ebene viele Gemeinsamkeiten aufweisen, die Chancen, die in einem länderübergreifen-Austausch den über konkrete Projekte und Maßnahmen liegen, noch intensiver genutzt werden könnten.

Führungsakademie Newsletter Nr. 25 Seite 13

Quellen:

- ¹ Gefördert von der Europäischen Union; JUST/2013/JPEN/AG/44 89
- ² http://www.reducingprison.eu
- ³ http://www.apg23.org/en/
- ⁴ http://www.prisonstudies.org/map/europe
- ⁵ http://www.jurist.org/ paperchase/2013/01/eu-

court-rules-italy-prisonovercrowding-violatesrights.php

⁶ http://www.reducingprison.eu/downloads/ files/Transnational% 20literature% 20report rid.pdf

⁷ http://www.reducingprison.eu/downloads/ files/ qualitative_report.pdf

8 https://www.gov.uk/ government/uploads/ system/uploads/ attachment_data/ file/449357/researchanalysis-offenderassessment-system.pdf

⁹ http://www.reducingprison.eu/downloads/ files/Good% 20Practices.pdf

¹⁰ http://www.reducingprison.eu/downloads/ files/GUIDELINES.pdf

¹¹ http://www.reducingprison.eu/downloads/ Seminarempfehlung:
"Wenn die Seele kündigt
– Umgang mit psychisch kranken Bediensteten" vom 05. bis 06. Dezember 2016 in Königslutter

files/

TRAI-

NING_PACKAGE.pdf

¹² http://www.reducingprison.eu

13 An dieser Stelle sei auf die Evaluationen des hessischen, des nord-rhein-westfälischen und des baden-württembergischen Jugendstrafvollzuges sowie auf die Studie "Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen" des Max-Planck-Institutes für aus-

ländisches und internationales Strafrecht hingewiesen.

Kontakt:

Prof. Dr. Arthur Hartmann

E-Mail arthur.hartmann@hfoev.bremen.de

Telefon 0 421 / 36 15 95 19



Gefangene in der Sozialversicherung

von Michael Schäfersküpper und Nicole Birkholz

Der nachfolgende Text ist ein Auszug aus einem Artikel, der im Taschenbuch für den Strafvollzug erschienen ist (Fachteil, ab Aktualisierung 2011/II, F 701). Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Walhalla Fachverlags.

Vorwort

Die Arbeitslosenversicheder Gefangenen steht seit einiger Zeit im

und gesetzlicher Feiertastand wiederhergestellt, fortbestehend, als Jahrzehnte wenn diese Tage inner-Konsens zwischen allen halb eines zusammen-Beteiligten war. Es war hängenden Arbeits- oder die Bundesagentur für Ausbildungsabschnittes Arbeit, die einseitig aus liegen (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 diesem Konsens aus-S. 1 Hs. 2 SGB III neue scherte. Dank der ge-Fassung).4 Die Gesetsetzlichen Neuregelung zesänderung ist am 1. 8. vermag man erleichtert 2016 in Kraft getreten.5 festzustellen: Der Spuk

Der Bundesgesetzgeber hat mit seinem Machtwort einen früheren ZuRampenlicht der rechtlichen Diskussion.1 Wer hätte das noch vor eini-Jahren gedacht? Das Thema hat nicht nur zweimal die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister beschäftigt.2 Es ist auch in der Rechtsprechung angekommen, wobei die Obergerichte gegensätzliche Positiovertreten. Beim Bundessozialgericht ist

lang

Das gesamte Thema "Gefangene in der Sozi-

ist vorbei.

ein Revisionsverfahren anhängig, so dass mit einer höchstrichterlichen Klärung gerechnet werden kann.3

Ganz aktuell hat der Bundesgesetzgeber den entscheidenden Streitpunkt jedenfalls für die Zukunft geregelt: Das Versicherungsverhältnis Gefangenen während arbeitsfreier Sonnabende, Sonntage

alversicherung" wird nun wohl wieder in ruhigerem Fahrwasser angekommen sein. Doch der Ozean des Sozialversicherungsrechtes ist weit. Daher mag sich für Praktiker und andere Interessierte die Frage stellen: Wohin soll ich mich wenden? Der nachfolgende Auszug stammt aus einem Artikel, der für das Taschenbuch für den Strafvollzug - Fachteil -

Michael Schäfersküpper,

Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

und

Nicole Birkholz,

ehemalige Dozentin im Fachbereich Strafvollzug, gegenwärtig Abteilungsleiterin Hauptverwaltung des Deutschen Archäologischen Instituts, Berlin

verfasst worden ist. Der Artikel gibt einen kurzen Überblick über Regelungen, die für den Vollzug relevant sind. Er soll so den ersten Zugang zur fremden Materie leichtern.

Einleitung

Die Einbeziehung der Gefangenen in die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme gleicht

"Torso".6 Der einem bruchstückhafte Charakter der Regelungen stellt eine besondere Herausforderung dar: Es kommt darauf an, in der Vielzahl von Vorschriften die richtigen Regelungen zu finden. ...

Soweit Regelungen des Strafvollzugsgesetzes des **Bundes** (StVollzG) angeführt wer-



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel



sichts der Vollzugsgeset- Anstalt ze der Länder nur Bei- SGB I). Die Vollzugsbespielcharakter. Die Aus- hörde kann durch schriftführungen lassen sich liche Anzeige Ansprüche aber ... auf die Ländergesetze übertragen.

Sozialgesetzbuch (SGB) Abs. 1 SGB I). Sie zählt Erstes Buch (I) - Allge- zu den Stellen, die zur meiner Teil -

lungen zur ... Überleitung Gefangene eine gesetzlivon Ansprüchen auf lau- che Rente erhalten und

den, haben diese ange- Unterbringung in einer (§§ 49. 50 auf laufende Geldleistungen zum Lebensunterhalt auf sich überleiten (§ 50 Überleitung berechtigt sind.7 Praxisrelevant ist Das SGB I enthält Rege- diese Möglichkeit, wenn fende Geldleistungen bei von ihnen ein Haftkos-

tenbeitrag aufgrund laufender Einkünfte zu erheben ist (§ 50 Abs. 1 S. 3 StVollzG). Die Durchsetzung des Anspruchs kann durch die Überleitung vereinfacht werden, wenn Gefangene sich weigern, den Haftkostenbeitrag zu zah-

Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) - Arbeitsförderung -

Gefangene sind in die Ar-

"Die Vollzugsbehörde kann durch schriftliche Anzeige Ansprüche auf laufende Geldleistungen zum Lebensunterhalt auf sich überleiten ..."

beitslosenversicherung einbezogen, auch wenn sie nur Bezüge nach dem Strafvollzugsgesetz des Bundes oder den Vollzugsgesetzen der Länder erhalten. Von Bedeutung sind insoweit die Rege-Verlungen zum sicherungspflichtverhältnis (§§ 24 bis 28 SGB III). Eine Legaldefi-**Begriffes** nition des im Sinne "Gefangene"

des SGB III enthält § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III. Die Definition umfasst aber nur bestimmte Haftarten B. Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Unterbringung in der Sicherungsverwahrung). Die genannte Zivilhaft so (§§ 171 bis 175 StVollzG) bleibt beispielsweise ausgeklammert.

Gefangene, die Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe nach den jeweiligen Vollzugsgesetzen erhalten, sind sonstige Versicherungspflichtige (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III). Die Regelung stellt zwar (noch) ausschließlich auf die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes des Bundes ab, eine erweiterte Auslegung oder Analogiebildung, die die Vollzugsgesetze der

Länder einbezieht, ist aber unumgänglich. Ansonsten würde eine Lücke im Versicherungsschutz der Gefangenen klaffen, die mit den Intentionen des Gesetzgebers nicht vereinbar wäre.8

Sofern Gefangene einem freien Beschäftigungsverhältnis (§ 39 Abs. 1 StVollzG) nachgehen, also z. B. einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag mit einem externen Arbeitgeber haben, sind sie



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel



als Beschäftigte versichert (§ 25 Abs. 1 SGB III). Die Versicherung als Gefangene (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III) ist nachrangig (§ 26 Abs. 3 S. 2 SGB III). Die Sonderregelungen für Gefangene sind dann nicht anzuwenden.

In der Praxis ist der häufigste Fall der Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung bei Gefangenen, dass diese das Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente im Sinne des SGB VI vollendet haben (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um sonstige Versicherungspflichtige oder Beschäftigte handelt.

[...]

Die Regelungen zu den Beiträgen an die Bundesagentur für Arbeit finden sich in den §§ 341 bis 353 SGB III. Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Gefangene als sonstige Versicherungspflichtige trägt ausschließlich das für die Justizvollzugseinrichtung zuständige Bundesland (§ 347 Nr. 3 SGB III; zur Beitrags-

"Soweit die Vollzugsbehörde Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit entrichtet, kann sie von den Bezügen der Gefangenen einen bestimmten Beitragsanteil einbehalten."

zahlung siehe Ş 349 Abs. 2 und 5 SGB III). ... Aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 352 Abs. 3 SGB III wurde die Gefangenenbeitragsverordnung erlassen, die eine Pauschalberechnung für die von den Ländern zu entrichtenden Beiträge vorsieht. Eine Besonderheit ist insoweit, dass die Verordnung nur auf Arbeitslosenversicherungsta ge abstellt. Wie lange die



Gefangenen am jeweiligen Tag gearbeitet und in welcher Höhe sie Arbeitsentgelt erhalten haben, ist für die Höhe der Beiträge irrelevant.

Soweit die Vollzugsbe-

hörde Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit entrichtet, kann sie von den Bezügen der Gefangenen einen bestimmten Beitragsanteil einbehalten 195 (§ StVollzG). Der Einbehalt geschieht in derselben Höhe wie bei einem freien Arbeitnehmer. Der Beitragssatz beträgt gegenwärtig 3% (§ 341 Abs. 2 SGB III), wobei Beiträge die von

den versicherungspflichtigen Beschäftigten ... zur Hälfte getragen werden (§ 346 Abs. 1 S. 1 SGB III). Der einzubehaltende Beitragsanteil entspricht also gegenwärtig 1,5%.

[...]

Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung -

Der Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen

Krankenversicherung ruht, soweit Versicherte als Gefangene in bestimmten Haftarten (z. Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe. Unterbringung in der Sicherungsverwahrung) Anauf Gesundspruch heitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz des Bundes haben (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V). Diese Regelung findet ihr Spiegelbild in § 62a StVollzG, wonach der Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz ruht, solange Gefangene aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses (§ 39 Abs. 1 StVollzG) krankenversichert sind.

[...]

Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen besitzen eine Sicherstellungspflicht, soweit die "Der Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung ruht, soweit Versicherte als Gefangene in bestimmten Haftarten Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz des Bundes haben."



ärztliche Behandlung der Gefangenen in Justizvollzugsanstalten in Notfällen außerhalb der Dienstzeiten der Anstaltsärzte und Anstaltszahnärzte nicht auf andere Weise gewährleistet ist (§ 75 Abs. 4 SGB V).

[...]

Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -

Personen, die während

aufgrund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung wie Beschäftigte tätig werden, sind kraft Gesetzes in der Unfallversicherung versichert (§ 2 Abs. 2 S. 2 SGB VII). Das SGB VII stellt also im Gegensatz zur Arbeitslosenversicherung nicht nur auf bestimmte Haftarten ab (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III). Allerdings können Gefangene auch aufgrund anderer Tatbestände versichert sein, so bei-

spielsweise bei Unglücksfällen als Nothel-(§ 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB VII) oder bei einem freien Beschäftigungsverhält-39 Abs. nis (§ StVollzG) unmittelbar als Beschäftigte (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

Von grundlegender Bedeutung für die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Begriff des Versicherungsfalles, der Ar-

"Von grundlegender Bedeutung für die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Begriff des Versicherungsfalles, der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten umfasst."

beitsunfälle und Berufskrankheiten umfasst (§§ 7 bis 9 SGB VII). Das Leistungsspektrum findet sich in den §§ 26 bis 52 SGB VII. Eine Spezialregelung für den Vollzug enthält beispielsweise § 27 Abs. 3 SGB VII, wonach während einer Freiheitsentziehung Heilbehandlung erbracht wird, soweit Belange des Voll-



zuges nicht entgegenstehen. Über die Belange des Vollzuges entscheidet die Vollzugsbehörde.⁹ Da es um die

Gesundheit der Gefangenen geht, ist bei der Anwendung der Vorschrift ein hohes Maß an Grundrechtssensibilität angebracht. Eine entsprechende Regelung findet sich für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in § 35 Abs. 4 SGB VII.

Von besonderer Bedeu-

tung für die vollzugliche Praxis sind die Vorschriften zum Verletztengeld. Zwar liegt insoweit die Zuständigkeit für Gefangene bei den Unfallkassen der Länder (§ 114 Abs. 1 Nr. 6, § 128 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII), aber in der Praxis ist eine vorläufige Bewilligung und Berechnung des Verletztengeldes durch die Vollzugsbehörden nicht unüblich. 10 Die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen finden

sich in § 45 SGB VII. ...

Aus den Organisationsregelungen ergibt sich grundsätzlich eine Zuständigkeit der Unfallkassen der Länder für arbeitende Gefangene (§ 114 Abs. 1 Nr. 6, §§ 116, 128 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII). Sofern Gefangene in einem freien Beschäftigungsverhält-(§ 39 Abs. StVollzG) stehen, gelten die allgemeinen Regelungen zur Zuständig-

keit bei einer Versicherung als Beschäftigte (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Aufgrund des privatrechtlichen Arbeitsvertrages dieser Gefangenen ergibt sich die jeweilige Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers wie allen anderen Arbeitnehmer. Als Unfallversicherungsträger men beispielsweise die gewerblichen Berufsgenossenschaften, landwirtschaftlichen Be-





rufsgenossenschaften oder die Eisenbahn-Unfallkasse in Betracht (§ 114 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 SGB VII).

[...]

Schlusswort

Der vorstehende Text besitzt die Funktion einer Landkarte, die die Orientierung in unwegsamem Gelände erleichtern soll. Er richtet sich an die interessierte Öffentlichkeit und stellt eine erste Hilfe für den Vollzug dar. Auf

dieser Basis kann man mit Rechtsprechung und Literatur tiefer in die Materie eindringen, wenn eine bestimmte Fragestellung dies erfordert. Damit schließt sich der Kreis zu den eingangs beschriebenen Irrungen und Wirrungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung der Gefan-Die vertiefte genen. Auseinandersetzung und Fachdiskussion hat sich bei diesem Thema gelohnt und zu einer

Gesetzesänderung geführt.

Fast möchte man mit William Shakespeare ausrufen: "Ende gut, alles gut." Doch halt! Für die Zeit vor der gesetzlichen Neuregelung ist noch ungeklärt, wie der zentrale Streitpunkt zu entscheiden ist. Eine unüberschaubare zahl von ehemaligen Gefangenen besitzt bereits Arbeitsbescheinigungen der Vollzugsbehörden (§ 312 Abs. 4 "Fast möchte man mit William Shakespeare ausrufen: 'Ende gut, alles gut.' Doch halt! Für die Zeit vor der gesetzlichen Neuregelung ist noch ungeklärt, wie der zentrale Streitpunkt zu entscheiden ist."

SGB III) auf Basis der umstrittenen Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit. Wenn die Rechtsprechung nicht einschreitet, wird sich dies auch bei Gefangenen, die zukünftig entlassen werden, für die bescheinigten Zeiten vor dem 1. 8. 2016 fortsetzten. Bundessozialgericht, übernehmen Sie!

Quellen:

¹ Ausführlich SCHÄ-FERSKÜPPER, Dornröschen und die Bundesagentur, Forum Strafvollzug 2014, 421 ff.; SCHÄFERSKÜPPER, Die Arbeitslosenversicherung der Gefangenen -Grundlagen und aktueller Streit, Neue Zeitschrift für Sozialrecht 2013, 446 ff.

² Vgl. Beschlüsse zu TOP II.17 der Konferenz der Justizministerinnen und



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel



Justizminister am 25./26. 6. 2014 und zu TOP I.6 der Konferenz am 15. 11. 2012.

³ Im Sinne der gesetzlichen Neuregelung ThürLSG Urt. v. 6. 4. 2016 - L 10 AL 1150/13, juris Rn. 32 ff. (Revision anhängig beim BSG - B 11 AL 18/16 R); SG München Urt. v. 20. 10. 2014 - S 35 AL 613/13, BeckRS 2016, 67083 (Berufung anhängig beim LSG Bay - L 9 AL 244/14); SG Duisburg Urt. v. 29. 1. 2014 -

33 AL 363/13 (nachaehend LSG NRW), BeckRS 2014, 71006 = Forum Strafvollzug 2014, 419 ff. m. zust. Anm. SCHÄFERS-KÜPPER; im Sinne der Bundesagentur LSG NRW Urt. v. 20. 6. 2016 - L 20 AL 135/14 (rechtskräftig); bejahend zur Prozesskostenhilfe LSG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 11. 9. 2015 - L 18 AL 177/15 B PKH, juris Rn. ⁴ Art. 1 Nr. 3 Buchst. a des Gesetzes zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsschutzund Weiterbildungsstärkungsgesetz - AWStG) v. 18. 7. 2016 (BGBI I S. 1710); s. auch BT-Drs. 18/8647, 5; BT-Drs. 18/8042, 7 und 22.

⁵ Art. 4 Abs. 1 des AWStG (s. Fußnote zuvor).



⁶ Vgl. BVerfG, Urt. v. 1. 7. 1998 - 2 BvR 441/90 u. a. - Rn. 147 (vgl. www.bundesverfassungsgericht.de) = BVerfGE 98, 169 (208).

⁷ Vgl. SEEWALD in: Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, 88. Ergänzungslieferung Dezember 2015, SGB I, § 50 Rn. 4.

⁸ Zum Abstellen auf die Vollzugsgesetze der Länder siehe beispielsweise bezüglich des Haftkostenbeitrags § 73 GKG sowie Nummern 9010 und 9011 der Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2 GKG) - Kostenverzeichnis.

⁹ Vgl. RICKE in: Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, 89.

Ergänzungslieferung März 2016, SGB VII, § 27 Rn. 7.

¹⁰ Vgl. z. B. Nummer 12 Abs. 6 der Geschäftsanweisung für die Arbeitsverwaltung der Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen - RV des JM vom 26. 11. 2010 (4446 - IV. 35).

Kontakt:

Michael Schäfersküpper

Telefon (0 22 53) 3 18 - 2 19

E-Mail

michael.schaeferskuepper @fhr.nrw.de



BEZIEHUNGS:WEISEN IM SCHWARZEN KREUZ

einem

Das Projekt "Tapetenwechsel"

von Otfried Junk

Ehrenamtlichen

"Kennen Sie jemanden, der mir schreiben will?" Diese Frage von Inhaftierten ist im Schwarzen Kreuz jeden Tag präsent. Daher ist die Briefkontaktvermittlung seit der Gründung der Christlichen Straffälligenhilfe im Jahr 1925 einer der wichtigsten Arbeitsschwerpunkte.

häufig die einzige Möglichkeit, eine Verbindung jenseits der Gefängnismauern zu haben. Andere Kontakte, z. B. zu Familienangehörigen oder Freunden, schlafen oft ein, je länger die Haftzeit dauert.

Im Schwarzes Kreuz engagieren sich bundesweit etwa 450 Ehrenamtliche.

Inhaftierten eine um akzeptierende, tragfähige und persönliche Beziehung anzubieten. Ein erster, an Bedeutung nicht zu unterschätzender Schritt, ist dabei ein zuverlässiger Briefkontakt. Daraus kann sich eine Beziehung entwickeln, die eine weiterreichende Betreuung z. B. durch Besuche ermöglicht. Für die Bewälti-



Otfried Junk, Geschäftsführer des Schwarzes Kreuzes in Celle

gung des Haftalltags und dann auch für die Vorbereitung auf die Entlassung spielt der Briefkontakt eine große Rolle. Der Inhaftierte hat einen Menschen zur Seite, der ihn auf den neuen, oft fremdgewordenen Wegen begleitet, stärkt, unterstützt und ermutigt.

Briefkontakt zu einer/

Für Menschen "draußen", die nach einer ehrenamt-

nenlernens und brechen

den Kontakt verfrüht ab.

Schade, denn zu den

schungen kommt hinzu,

Chancen

werden, die einerseits

Inhaftierten bei den Re-

sozialisierungsbemühung

Enttäu-

vertan

lichen Aufgabe Ausschau halten, die trotz Arbeitsbelastung zu bewältigen ist, ist ein Briefkontakt zu einem Inhaftierten eine attraktive Option. Dieses Engagement in der Straffälligenhilfe bietet viele Möglichkeiten, gesellschaftliche Mitverantwortung in die Tat umzusetzen und dabei zeitlich flexibel zu bleiben. Das Schwarze Kreuz vermit-

telt Ehrenamtlichen dafür eine gute fachliche Grundlage mit verschiedenen Ausbildungsmodulen.

Leider verstärkt sich die Erfahrung, dass es trotz allem guten Willen sowohl für Inhaftierte als auch für Ehrenamtliche schwierig ist, aufeinander zuzugehen. Sie haben Berührungsängste;

zu unterschiedlich sind en fehlen und andererdie Lebenswelten, die seits zu weiteren VorurteiErwartungen und die Fälen in der Gesellschaft
higkeiten. Viele scheitern beitragen.
bei Frustrationen oder
Irritationen schon in der Einige Beispiele: Da ist
ersten Phase des Ken-

der Inhaftierte, der dann doch nicht schreibt, und der Ehrenamtliche wartet vergebens auf Antwort. Und vor allem: Niemand kennt den Grund für diesen Ausgang. Selbst bei Nachfrage, was ihn hindert oder was ihm nicht gefällt, gibt es oft keine

Rückmeldung. Über seine Beweggründe kann nur spekuliert werden:

TAPETEN
TAPETEN
EL LEINE MITMACHAKTION FÜR ERWARTUNGSVOLLE

Cover des Flyers zum Projekt "Tapetenwechsel"

NARZES KREUZ



persönlichen

dass

BEZIEHUNGS: WEISEN IM SCHWARZEN KREUZ

Hat er Angst vor seiner eigenen Courage bekommen? Wollte er doch lieber Kontakt ausschließlich zu einer Frau in seinem Alter, weil er von dem Wunsch nach einer Partnerin nicht loskommt, trotz gegenteiliger Beteuerung? Fehlt ihm die Briefmarke, die er für seine Post braucht?

Oder die neue Ehrenamtliche, die mit viel Enthusiasmus den Briefwechsel mit einem Inhaftierten beginnt und dann ziemlich schnell frustriert ist, weil sich ihr Briefpartner auf scheinbare Oberflächlichkeit beschränkt und sie mit ihren Möglichkeiten nicht an ihn "heran-zukommen" meint. Irgendwann werden die Abstände, in denen sie ihm schreibt, länger und länger und schlafen dann ganz ein.

Oder der Inhaftierte, der nicht weiß, wie er mit den übermäßigen christlichen "Überzeugungsversuchen" seines Briefpartners umgehen soll und lieber schweigt.

Mit dem neuen Projekt TAPETENWECHSEL wollen Hauptamtliche des Schwarzen Kreuzes nun die Schwierigkeiten des Kennenlernens und des weiteren Kontaktes "Mit dem neuen Projekt
TAPETENWECHSEL wollen
Hauptamtliche des
Schwarzen Kreuzes nun die
Schwierigkeiten des
Kennenlernens und des
weiteren Kontaktes
minimieren."

minimieren. TAPETEN-WECHSEL verbindet in Zusammenarbeit mit Justizvollzugsanstalten weils einen Menschen von "drinnen" mit einem von "draußen" zu einem Briefwechsel - aber mit besonderer Unterstützung. Das Kennenlernen soll nicht allein den Briefpartnern überlassen werden, sondern wird von MitarbeiterInnen des Schwarzen Kreuzes un-



Logo des Schwarzen Kreuzes

mittelbar begleitet und gefördert. Konkret geplant ist TAPETEN-WECHSEL zunächst ab November 2016 in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt. Mit dem evangelischen und katholischen Gefängnis-

seelsorger hat es die ersten Absprachen bereits gegeben, und sie unterstützt das Projekt sehr. Die Anstaltsleitung hat "grünes Licht" gegeben

Gestartet wird mit einer Öffentlichkeits- und Werbeaktion im Umkreis der jeweiligen Justizvollzugsanstalt und in der Anstalt selbst. Der Kontakt beginnt dann mit



einem persönlichen Kennenlernen auf einer Tagesveranstaltung in der Justizvollzugsanstalt. Alle Interessierten, gleichgültig, ob Inhaftierte aus dem Gefängnis oder Interessierte von "draußen", dazu eingeladen. sind Anschließend erhalten Projektteilnehmer/ alle -innen ein halbes Jahr lang aus der Geschäftsstelle des Schwarzen Kreuzes in Celle monatliche Impulse, die den Austausch fördern und einladen, zu konkreten Themen Meinungen auszutauschen und ins Gespräch zu kommen: mit einem Steckbrief zum Beispiel oder Fragen über "Gott und die Welt", einer Klagemauer die Kümmernisse des Lebens, einer Bestandsaufnahme in Sachen Glauben, Rätsel, Humor... Die Hauptamt-

lichen in der Geschäftsstelle des Schwarzen Kreuzes stehen natürlich parat, bei um oder Schwierigkeiten Fragen weiterzuhelfen. Nach einem halben Jahr des Briefwechsels treffen sich alle Teilnehmer/ -innen wieder in der Justizvollzugsanstalt zu einem "Abschlussfest" und um neue Pläne für die Zukunft zu schmieden.





BEZIEHUNGS: WEISEN IM SCHWARZEN KREUZ

Außer der aktiven Teilnahme gibt es auch andere Möglichkeiten dabei zu sein. Zum Beispiel so: Teilnehmer/-innen Alle am TAPETENWECHSEL erhalten zu Beginn ein "Starterset" mit allem, was für einen Briefwechsel notwendig ist: Briefpapier, Briefmarken für die Inhaftierten, Kugelschreiber, eine Sammelmappe für die erhaltenen Briefe und Impulse. Beratung, Unterstützung, der Versand der monatlichen Impulse, die Veranstaltungen in der Justizvollzugsanstalt... finanzieller Beistand von Unterstützern könnte dabei im Schwarzen Kreuz sehr viel bewirken

Bei allen Planungen und Überlegungen steht für das Schwarze Kreuz im Mittelpunkt, dass gerade die Menschen, die eine lange Haftzeit verbüßen müssen, durch das Projekt TAPETENWECH-SEL tragfähige Beziehungen erfahren und die Verbindung zu unserer Gesellschaft, zu der sie trotz allem doch auch gehören, nicht abreißt.

TAPETENWECHSEL im Überblick:

Seminarempfehlung:
"Wenn die Seele kündigt
– Umgang mit psychisch kranken Bediensteten" vom 05. bis 06. Dezember 2016 in Königslutter

- Öffentlichkeitsarbeit,
 Suche nach externen und internen Projekteilnehmer/-innen
- Einführungsveranstaltung in der Justizvollzugsanstalt mit Teilnehmer/-innen von "drinnen" und "draußen" als Tagesveranstaltung mit kreativen Elementen. Zielsetzung: Entscheidung für die Teilnahme am Briefwechsel, Überprüfung der eigenen Motivation, erstes Kennenlernen,

Kontaktvermittlung mit den Daten der Briefpartner

- ein halbes Jahr lang monatliche Impulse aus der Geschäftsstelle Schwarzes Kreuz
- Abschlussveranstaltung, Rückblick und Weiterplanung: Wie können die Kontakte fortgeführt werden?

An dem Projekt Tapetenwechsel können jeweils maximal 15 Personen von "drinnen" und "draußen" teilnehmen.

Für die Teilnahme am Projekt TAPETEN-WECHSEL müssen sich Interessierte von "draußen" und "drinnen" bewerben; Externe müssen mindestens 23 Jahre alt sein.

Kontakt:

Otfried Junk

E-Mail

junk@schwarzes-kreuz.de

Telefon 0 51 41 / 9 46 16-0

TAPETENWECHSEL IN DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALT SCHWALMSTADT Samstag, 12.11.2016, 9.30 Uhr – 15 Uhr Auftaktveranstaltung in der Justzvollzugsanstalt Schwalmstadt Dezember 2016 bis Mai 2017 Bnetwechsel mit impulserr aus dem Schwarzen kreuz TAPETENWECHSEL Aller Anfang ist schwer. TAPETENWECHSEL Was ist eigentlich Glück? TAPETENWECHSEL Woran glaubst die eigentlich? TAPETENWECHSEL Woran glaubst die eigentlich? TAPETENWECHSEL Wann reißt der Himmel auf? TAPETENWECHSEL Das hat's gebracht! Samstag, 29.4.2017, 9.30 Uhr – 15 Uhr Abschlussfeier und Weiterplanung in der histevolizugsanstalt Schwalmstadt



www.fajv.de

Die Führungsakademie...

An Führungskräfte werden hohe Anforderungen gestellt, an Führungskräfte im Justizvollzug Anforderungen ganz besonderer Art. Auf sie konzentrieren sich nicht nur Erwartungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern auch von Gefangenen und von der Öffentlichkeit. Erwartungen, die nicht einfach zu erfüllen sind. Wie können vorhandene Ressourcen besser genutzt werden? Wie können Veränderungsprozesse begleitet und Innovationen initiiert werden?

Wir unterstützen Führungskräfte im Justizvollzug bei der Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben.

Wir bieten an:

- Organisation von Veranstaltungen zu aktuellen Themen
- Beratung bei Projekten und Organisationsentwicklung
- Konzeption und Durchführung individueller Personalauswahlverfahren (Assessment Center) für Führungskräfte
- Managementtrainings zur F\u00f6rderung und Weiterentwicklung von Nachwuchsf\u00fchrungskr\u00e4ften
- Beratung und Coaching von Führungskräften
- Informationen über Trends und



Die Räumlichkeiten der Führungsakademie befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle

Die nächsten Veranstaltungen der Führungsakademie (Auszug)

Datum	Thema
21 22.11.2016	Bundesweites Forum: Sicherrungsverwahrung
05 06.12.2016	"Wenn die Seele kündigt" - Umgang mit psychisch kranken Bediensteten
05 06.12.2016	Gewalt im Justizvollzug



Das neue **Jahresprogramm 2017** können Sie in Kürze als pdf-Datei im Internet unter www.fajv.de herunterladen.

Führungsakademie im Bildangsinstitut des



Ihre Ansprechpartner für die Bereiche:



Führungsseminare, Personalförderprogramme, Organisationsberatung, Coaching

Rolf Koch Pädagoge

Telefon: (0 51 41) 59 39 - 459

E-Mail: rolf.koch@justiz.niedersachsen.de



Veranstaltungsorganisation, Marketing, Rechnungswesen, Verwaltung, Newsletter

Michael Franke Diplom-Kaufmann

Telefon: (0 51 41) 59 39 - 479

E-Mail: michael.franke@justiz.niedersachsen.de



Nachwuchsfördertrainings, Assessment Center, Organisationsberatung, Coaching

Kay Matthias Diplom-Psychologe

Telefon: (0 51 41) 59 39 - 449

E-Mail: kay.matthias@justiz.niedersachsen.de



Veranstaltungsorganisation, Seminarvorbereitung, Rechnungswesen, Verwaltung

Rita Stadie Bürokauffrau

Telefon: (0 51 41) 59 39 489

E-Mail: rita.stadie@justiz.niedersachsen.de



Nachwuchsfördertrainings, Organisationsberatung, Coaching

Christiane Stark Diplom-Supervisorin und Organisationsberaterin

Telefon: (0 51 41) 59 39 - 469

E-Mail: christiane.stark@justiz.niedersachsen.de

Impressum

ViSdP:

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges - Führungsakademie - Fuhsestraße 30

29221 Celle

Internet: www.fajv.de

Redaktion und Layout:

Michael Franke, Führungsakademie

Titelbild:

PHOTOCASE (www.photocase.com)

Auflage:

ausschließlich als pdf-Datei, 50 Druckexemplare

